

Bericht der GPK über das Jahr 2014

1. Mitarbeiterbeurteilungen

Die GPK hat das System der Mitarbeiterbeurteilung geprüft. Sie stellt fest, dass die Gemeinde mit ihren Mitarbeitenden jährlich Zielvereinbarungen trifft und das Erreichen dieser Ziele auch überprüft. Dabei stützt sie sich auf ein vom Kanton entwickeltes System. Die Zielvereinbarungen orientieren sich unter anderem an den vom Gemeinderat verabschiedeten Jahreszielsetzungen. Das Ressort Personalwesen hat Einsicht in sämtliche Dossiers und erstattet über die durchgeführten Mitarbeitergespräche Bericht an die Verwaltungsleitung, um eine möglichst seriöse und objektive Beurteilung sicherzustellen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann jeder Mitarbeitende ein Zweitesgespräch mit der nächst höheren vorgesetzten Stelle oder eine Besprechung mit der Verwaltungsleitung verlangen. Gemäss Gemeindeverwalter gibt es keine verwaltungsunabhängige Ansprechperson für Personal, an die sich Betroffene im Falle gravierender Divergenzen mit Vorgesetzten wenden könnten. Abklärungen der GPK ergaben, dass die kantonale Ombudsstelle auch Ansprechperson für Gemeindeangestellte ist. Die Mitarbeitergespräche stehen im Allgemeinen in keinem Zusammenhang mit dem Lohn, können aber in besonderen Fällen einen Einfluss auf den Erfahrungsstufenanstieg haben oder die Grundlage für Leistungsprämien bilden. Der Gemeinderat hat den Verwaltungsleiter ermächtigt, Anerkennungsprämien auszurichten. Dafür sind im Budget 1.5 % der Gesamtlohnsumme budgetiert. Das System der Mitarbeiterbeurteilung entspricht den Anforderungen des Personalreglements und der Personalverordnung. Die GPK hat stichprobenweise Einsicht in zwei Dossiers genommen und dabei den Eindruck erhalten, dass Mitarbeitergespräche korrekt bzw. im Einklang mit dem beschriebenen System angewendet werden.

2. Personalfuktuation

Die GPK hat die Personalfuktuation und die damit verbundenen Abläufe geprüft. Der Sollstellenplan der Gemeinde umfasst 47 Personen ohne Lehrpersonal. In den

Jahren 2012 – 2014 wurden 11 Stellen (ohne temporäre) ausgeschrieben. Wenn dem Gemeindeverwalter Unverträglichkeiten oder Streitereien unter den Mitarbeitenden zu Ohren kommen, finden klärende Gespräche statt und gegebenenfalls werden Verbesserungsmassnahmen eingeleitet. Die Gesamtfuktuation variierte in den vergangenen 3 Jahren zwischen 9.2 % und 13.8 %, was an der oberen Bandbreite umliegender Gemeinden liegt. Als Gründe für eine Kündigung werden höherer Lohn an der neuen Stelle, Karriereschritt oder personelle Unverträglichkeiten angegeben. Die GPK begrüsst die systematische Auswertung der formellen Austrittsgespräche, die seit 1 1/2 Jahren durch ein Formular unterstützt werden und auch eine Beurteilung des Arbeitgebers beinhalten.

3. InterGGA

Die GPK stellte zahlreiche Fragen zur InterGGA sowie zum Providerwechsel. Im Wesentlichen wollte die GPK erfahren, ob der Gemeinderat und die Verwaltung im relevanten Zeitraum 2012 bis 2014 hinsichtlich dieses Providerwechsels die Wünsche und Bedürfnisse der Bottminger Bevölkerung angemessen berücksichtigt und deren Interessen im Rahmen der Aktionärsvertretung bei der InterGGA gebührend gewahrt haben. Der Gemeinderat weigerte sich trotz formeller Ermahnung durch die GPK, sich zu diesem Thema einer Geschäftsprüfung zu unterziehen, weil er der Meinung ist, die GPK dürfe das Geschäft weder inhaltlich noch bezogen auf den fraglichen Zeitraum prüfen. *Die GPK nimmt diese Haltung mit Befremden zur Kenntnis.*

4. Externe Berater

Die GPK prüfte, welche Kosten unter dem Titel „externe Berater“ verbucht werden. Unter dem Konto 3132 „externe Berater“ werden gemäss Rechnungslegungsvorschriften HRM2 nebst Berichten oder Referaten durch Berater und Fachexperten auch technische Dienstleistungen von Spezialisten ausgewiesen. In der Rechnung 2014 werden unter dieser Position 155'810.45 Fr. ausgewiesen. Darunter fallen insbesondere der Schularzt, der Vertrauensarzt für die Feuerwehr, Gutachten im Rahmen der Raum- und Verkehrsplanung, Geometerkosten, Grundbuchvermessung, die mobile Jugendarbeit Leimental, Beratung für die Pensionskas-

senreform oder Verkehrswertschätzungen für Liegenschaften sowie die durch eine Drittfirma wahrgenommene Funktion des Brunnenmeisters. Für Aufträge über 100'000.- CHF genehmigt der Gemeinderat vorgängig eine Unternehmerliste. Die laufenden Dienstleistungen werden fallweise überprüft und gegebenenfalls beendet. Die Auswahl des Feuerwehr-Vertrauensarztes und des Schularztes erfolgt gemäss den kantonalen Verordnungen. Obwohl der Grundsatz besteht, dass diesem Konto nur Dienstleistungen zugeordnet werden, die nicht über Projekte abzurechnen sind, mussten wir zwei Falschverbuchungen monieren.

5. Liegenschaftsbewirtschaftung

Die GPK prüfte die Bewirtschaftung von Liegenschaften und Grundstücken. Bottmingen verfügt über ein kleines, aber sehr vielseitiges Sortiment an Liegenschaften und Grundstücken. Die Übersicht wird mit detaillierten Exceltabellen verwaltet und nachgeführt. Die einzelnen Objekte werden individuell bewirtschaftet und verwaltet. Angesichts der geringen Zahl an Objekten erscheint dieses System zweckmässig. Der GR hat 2014 diese Liste eingehend überarbeitet und die zukünftige Verwendung geplant resp. einen allfälligen Verkauf beschlossen. Die GPK erhielt auf alle gestellten Fragen befriedigende Antworten.

6. Sozialhilfe und KESB

Die GPK hat die Zusammenarbeit zwischen Bottmingen und der KESB geprüft und festgestellt, dass sich diese gut entwickelt. Sie kann als konstruktiv und unkompliziert beurteilt werden. Die Fachspezialisierung der KESB entlastet die Gemeinde wesentlich, insbesondere bei schwierigen Fällen, bei denen die Gemeinde in der Vergangenheit an ihre Grenzen stiess. Die Professionalisierung durch die KESB hat die Kosten für Bottmingen erhöht. Der Anstieg blieb aber im Rahmen der Erwartungen. Dies ist nicht zuletzt auch auf die Bevölkerungsstruktur der Gemeinde zurückzuführen, weist sie doch im Vergleich zu anderen Gemeinden eine unterdurchschnittliche Zahl von Verfahren aus. Die Berufsbeistandschaften werden, im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden, von Mitarbeitern der Sozialen Dienste Bottmingen wahrgenommen, was die Transparenz für die Gemeinde gegenüber der KESB erhöht. Bottmingen sieht bei der

KESB auch mögliche Synergien beim Errichten von Berufsbeistandschaften im Falle einer weiteren Zunahme der Fälle. Die Sozialkosten sind in den letzten Jahren ständig gestiegen und eine Trendwende ist nicht in Sicht. Die Gründe dafür sind teilweise bekannt: Abbau der IV und ALV Leistungen, Fehlen von Arbeitsstellen für Hilfskräfte mit oft mangelnden Sprachkenntnissen. Ebenso weil die KESB Entscheidungen trifft, deren finanzielle Folgen der Kanton und die Gemeinden tragen müssen, obwohl sie nicht mitentscheiden können. Die Gemeinde ist sehr bemüht, Sozialmissbräuche zu verhindern und mit flankierenden Massnahmen einen Ausstieg aus der Sozialhilfe zu erreichen.

7. Burggartenschulhaus

Die GPK hat geprüft, welches die Grundlagen, das Vorgehen und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die der Gemeindeversammlung vorgelegten Unterlagen zur Sanierung des Burggartenschulhauses waren. Sie hat insbesondere untersucht, weshalb die Frage der **Erdbebensicherheit** nicht gestellt wurde sowie die Massnahmen zur **Durchstanzsicherheit** erst nachträglich z.T. ohne entsprechende Kreditgenehmigung erfolgt sind. Nach sehr eingehenden Prüfungen der Vorgeschichte und der aktuellen Situation kommt die GPK insgesamt zu folgenden Feststellungen:

- Die gleichzeitige Abwicklung von grösseren Projekten führte zu Überforderungen und der Nichtberücksichtigung resp. Ausklammern elementarer Abklärungen und zu Fehlentscheidungen.
- Der Gemeinderat hat angesichts der finanziellen Folgen einen möglichst geringen Baukredit zur Genehmigung vorlegen wollen; er hat dabei Sicherheitsüberlegungen (Erdbebenertüchtigung) bewusst ausgeklammert bzw. (Brandschutz, Durchstanzung) mangels adäquater Ingenieur- und Bauherrenbegleitung nicht erkannt.
- Die gewählte Bauherrenvertretung war nicht in der Lage, den Gemeinderat angemessen zu beraten. Dies wurde allerdings zu spät erkannt und in der Folge wurde ihr das Mandat entzogen. Anzumerken bleibt, dass die Bauverwaltung in Eigeninitiative eine günstigere Ausführungsvariante „Durchstanzsicherheit“ gefunden hat.
- Der Gemeinderat hat die Gemeindekommission nicht vollständig und um-

fassend informiert, so dass diese nicht in der Lage war, das vorliegende Geschäft für die Gemeindeversammlung ausreichend konkret zu beurteilen.

- Dem Gemeinderat war nicht bewusst, dass es für die Erdbebenertüchtigung keiner speziellen gesetzlichen Vorgaben bedarf, sondern dass die Frage der Haftung des Gebäudeeigentümers als Voraussetzung genügt.
- Letztendlich kommt das Sanierungsprojekt inklusive aller Zusatz- und Nachtragskredite in eine Gesamtgrössenordnung, welche die Prüfung eines Neubaus als Alternative durchaus hätte beinhalten können.

Empfehlungen:

Die GPK empfiehlt dem GR in Zukunft detailliertere Vorabklärungen zu treffen, derart wichtige Entscheidungen der Gemeindeversammlung vorzulegen und nicht Vorentscheidungen durch Weglassen von Varianten bei Abstimmungsvorlagen zu treffen. Nur so kann der Souverän auch eine echte Entscheidung treffen.

Zudem verlangt die GPK vom GR die Mitverantwortlichen des Ingenieurbüros Aegerter&Bosshardt sowie Stokar&Partner wesentlich in die Verantwortung für die entstandenen Mehrkosten zu nehmen und entsprechende Rückforderungen notfalls einzuklagen.

(Beilage)

8. (Durch-)Führung der Gemeindeversammlung

Die GPK hat geprüft, welche Massnahmen getroffen werden, um einen einwandfreien Ablauf der Gemeindeversammlung sicherzustellen. Sie hat festgestellt, dass ein grosser Teil der Vorbereitungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung erfolgt; das Briefing einzelner Gemeinderäte ist nicht immer optimal. In einem Standard-Drehbuch werden die wesentlichen formalen Prozesse beschrieben, allerdings deckt dieses komplexe Abläufe nicht ab. Der Gemeindeverwalter hat ausser der Protokollierung keinen gesetzlichen Auftrag zu einem aktiven Beitrag, kann allerdings für Abklärungen beigezogen werden. Die Formalitäten bezüglich Beschlussfassung, Publikation und Rechtsmittelbelehrung sind ungenügend. Die GPK macht dazu folgende Empfehlungen:

- Bei umstrittenen Traktanden sind die Versammlungsleitung sowie die zuständigen Gemeinderäte vorgängig über Formalitäten, Vorgehen und Abläufe zu instruieren.
- Dazu sind Ergänzungen im Standard-Drehbuch zu empfehlen.
- Bei Unklarheiten im Sitzungsablauf sollte sich die Versammlungsleitung ein Time-out genehmigen lassen und Vorgehensfragen mit dem Gemeindeverwalter absprechen.
- Nach jeder Abstimmung soll festgehalten werden, welchen Beschluss die Versammlung getroffen hat.
- Die Rechtsmittelbelehrung hat als formelles Traktandum am Ende der Versammlung zu erfolgen.
- Alle Beschlüsse sind am Folgetag auf der Internetseite der Gemeinde (inkl. Rechtsmittelbelehrung) und in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes (BiBo) zu publizieren.

Aus dem **GPK-Bericht 2012** verbleibt die Pendezenz der Anpassung des **Einbürgerungsreglementes**. Dies zieht sich infolge Erneuerung auf Bundes- und Kantons-ebene noch weiter hinaus.

Aus dem **GPK-Bericht 2013** gibt es folgende Pendenzen (=> Beurteilung des Gemeinderates):

- Für die **Unterhaltsplanung der Wasserleitungen** sind die Risiken und die damit verbundenen Kosten abzuschätzen und einzuplanen.
=> Erledigt

- Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen für das öffentliche **Beschaffungswesen** sind einzuhalten.
=> der GR wolle sich an das Gesetz halten.

- Wir erwarten, dass der **Lotsendienst** in der heutigen Form abgeschafft wird.
=> Wird voraussichtlich Ende 2015 beendet

- Wir empfehlen, im Bereich **Einbruchsprävention** vermehrt Massnahmen zu treffen.
=> Erledigt. Die Gemeinde arbeitet eng mit der Prävention der Kapo mit.

- Wir empfehlen, künftig auf das **Label Energiestadt** zu verzichten.
=> Ende 2014 erledigt

Der Präsident



Hanspeter Weibel

Der Aktuar



Lukas Keller

Beilage zum Geschäftsprüfbericht 2014 Prüfgeschäft 7: Sanierung Burggartenschulhaus Detailbericht

Die GPK hat sich entschlossen, den detaillierten Prüfbericht als Beilage zum GPK-Bericht 2014 ebenfalls zu publizieren. Damit soll sichergestellt werden, dass die von der GPK gemachten Feststellungen und Schlussfolgerungen im Detail nachvollzogen werden können.

Die GPK hat geprüft, welches die Grundlagen, das Vorgehen und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die der Gemeindeversammlung vorgelegten Unterlagen zur Sanierung des Burggartenschulhauses waren. Sie hat insbesondere untersucht, weshalb die Frage der **Erdbebensicherheit** sowie die Massnahmen zur **Durchstanzsicherheit** erst nachträglich z.T. ohne entsprechende Kreditgenehmigung erfolgt sind.

Projektverlauf

Sie hat festgestellt, dass der Gemeinderat bereits im November 2011 erkannte, dass zahlreiche grössere und parallel verlaufende Planungsprojekte die Ressourcen der Gemeinde übersteigen und hat deshalb wesentliche Teile der Projektarbeit ausgelagert. Zudem hat er für sämtliche Schulhausprojekte eine Baukommission (Merkofer, Wunderer, Bollinger) gebildet, welche Grundsatzentscheide getroffen hat. In diesem Zeitraum und Zusammenhang wurde auch der im letzten GPK-Bericht kritisierte und ausserhalb der Bestimmungen des Beschaffungsgesetzes erfolgte Auftrag an Stokar & Partner erteilt.

Am 13.12.11 lagen dem GR diverse Sanierungsvarianten zum Burggartenschulhaus vor: Minimale Sanierung 13 Mio. bis nachhaltige Sanierung mit 21 Mio. Die Abklärungen wurden vertieft und am 14.2.12 lagen folgende Varianten vor:

- Minimale Sanierung/etappierte Sanierung: 12.75 Mio.; total bis 2025: 24.48 Mio.
- Midi Sanierung/etappierte Sanierung: 16.79 Mio.; total bis 2025: 21.97 Mio.
- Neubau: 24.62 Mio.

Diese Varianten wurden der Gemeindegemeindekommission zu keinem Zeitpunkt so dargelegt. Im Februar 2012 wurde vom für Finanzen zuständigen Gemeinderat angemahnt, dass es sich um ein in dieser Form unnötiges Projekt handle, das jegliche Rahmen sprengt und erhebliche negative finanzielle Folgen habe; die zusätzlichen 20 Mio. (damals vorliegende Sanierungsschätzung) in die Sanierung des Burggartenschulhauses seien nicht verantwortbar.

Erdbebenertüchtigung

Am 6. März 2012 beschloss der GR, die Sanierungskosten aufzuteilen und zu etappieren. Am Vortag der Information der Gemeindegemeindekommission beschloss der Gemeinderat, der Kommission die Kosten des Neubaus in Höhe von Fr. 25 Mio. sowie die Sanierungsvarianten "Harmos" (7.4 Mio.) und "Harmos plus Energiesparmassnahmen" (10.5 Mio.) zu unterbreiten. Die vorliegenden Unterlagen zeigen, dass bereits zu diesem Zeitpunkt Kostenschätzungen für die Erdbebenertüchtigung vorlagen, vom GR aber bewusst als nicht zu berücksichtigen erachtet wurden. Es deutet alles darauf hin, dass der Gemeinderat alle Möglichkeiten, den Projektierungskredit tief zu halten, ausgeschöpft hat. An der GR-Sitzung vom 27. März 2012 wurde festgehalten, dass "der Investitionsbedarf für die einzelnen Projekte erheblich von den jüngsten Finanzplanzahlen, die im Dezember vergangenen Jahres ... der Gemeindeversammlung präsentiert wurden, abweichen, was für den Stimmbürger schwer nachvollziehbar sein werde." Zudem wurde auch festgehalten, dass "Nachtragskreditbegehren politisch unbeliebt sind." Dennoch wurden die Arbeiten unbeirrt weitergeführt.

An der Sitzung vom 25.9.2013 moniert die von der Gemeindegemeindekommission eingesetzte Arbeitsgruppe das Problem der Erdbebenertüchtigung; ihr ist aufgefallen, dass die Ingenieure mehrfach Abmahnungen in der Variante ohne Erdbebenertüchtigung angebracht

haben. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es in Baselland keine gesetzlichen Vorschriften zur Erdbebenertüchtigung bei Sanierungen gebe. In der Folge empfiehlt die Gemeindekommission an der Gemeindeversammlung vom 9.12.2013, der Gemeinderat sei zu beauftragen, die Variante "Erdbebenertüchtigung" auszuarbeiten und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Den vorliegenden Unterlagen des Gemeinderates (aus der Sitzung vom 15.10.2013) kann sinngemäss entnommen werden:

Der Gemeinderat hat bei der Projekterarbeitung trotz den entsprechenden Empfehlungen von Seiten des Ingenieurbüros aus Kostengründen und bewusst auf Massnahmen zur Erdbebenertüchtigung verzichtet. Begründet wurde dies mit fehlenden Rechtsgrundlagen. Man beurteilte die geschätzten Zusatzkosten für die Erdbebenertüchtigung als unverhältnismässig zum Umbaubedarf ein und man ging davon aus, dass die Teilsanierung ohne Eingriffe in die tragende Bausubstanz erfolgen würde. Fragen zur Sicherheit und zur Haftung des Gebäudeeigentümers wurden nicht näher beleuchtet.

Erst die Gemeindekommission hat anlässlich ihrer Sitzung vom 25.9.2013 auf das Problem der Erdbebenertüchtigung aufmerksam gemacht und ist zur Auffassung gelangt, dass entsprechende Massnahmen geprüft werden müssten.

Die darauf erfolgte Abklärung bei einem Bauingenieur hat klar gemacht, dass ungeachtet der jeweiligen Situation der Gebäudeeigentümer für die Sicherheit haftet. Es besteht eine Pflicht für die Gemeinde, die Erdbebenertüchtigung bei allen Gebäuden der Gemeinde regelmässig zu überprüfen. Diese Überprüfung soll sinnvollerweise bei konkreten Sanierungs- und Umbauvorhaben erfolgen. Es bestehen hierzu Richtlinien der SIA und des Bundes, welche massgeblich sind und in einem Gerichtsfall zur Beurteilung beigezogen würden.

Der GR kommt zum Schluss, die vom Ingenieur empfohlenen Abklärungen in Auftrag zu geben. Daraus könnten dann, in Abhängigkeit der Restnutzungsdauer des Gebäudes, konkrete Massnahmen vorgeschlagen werden.

Beschluss: Das Ingenieurbüro wird eine vertiefte Prüfung für die Schulhäuser Burggarten und Talholz vornehmen, wobei bei letzterem die Massnahmen in die Ausschreibung integriert werden können.

Zur Strategie an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2013 hält der GR am Baukredit von 12 Mio. fest. Der GR wird aber bekannt geben, dass weitere Abklärungen in Auftrag gegeben wurden und wird dazu allenfalls im Frühjahr 2014 einen Nachtragskredit beantragen.

In der Projektsteuerungssitzung vom 22.11.2013 weist der Bauingenieur bezüglich Erdbebenertüchtigung darauf hin: "bei einzelnen Gebäudeteilen besteht sogar eine Pflicht einer Verstärkung, da der Erfüllungsfaktor unter dem Minimalfaktor zu liegen kommt".

Durchstanzsicherheit

Im Dezember 2011 wurde im Sanierungskonzept u.a. die brandschutztechnische Beurteilung aufgeführt. Es wird erwähnt, dass die Überprüfung der Tragstruktur des Bauwerks nicht Bestandteil des Auftrags war. Hingegen wird ausgesagt, dass aufgrund der visuellen Zustandserfassung "keine gravierenden Schäden und/oder Deformationen, die auf Tragsicherheitsdefizite des Bauwerks hindeuten, festgestellt werden." Die seit der Erstellung des Burggartenschulhauses geänderten SIA-Vorschriften finden keine Erwähnung und lösen auf Seiten des Gemeinderates offensichtlich auch keine Fragen aus. Erstmals tauchen Fragen zu diesem Thema in der Projektausschusssitzung vom 25.4.2014 auf, zu einem Zeitpunkt, in welchem wesentliche Projektierungsarbeiten in vollem Gange sind. Hier wird vom Bauingenieur darauf hingewiesen, dass Massnahmen bei ca. 126 Stützen erforderlich sind. An der Sitzung vom 23.5.14 werden dann vom seit Projektbeginn (2011) involvierten Ingenieurbüro Erklärungen dafür verlangt, weshalb dieses grundlegende Problem erst jetzt erkannt wurde. Auch die Bauherrenvertretung Stokar & Partner hat offensichtlich diese Frage bis dato nicht aufgeworfen. Die Zusammenarbeit wird in der Folge dann per 31.8.2014 beendet.

Es stellt sich konkret die Frage der Haftung durch den Bauingenieur. Durch einen rechtzeitigen Einbezug der brandschutztechnischen Sanierung hätten sowohl bei der Planung, der Offerteinholung und bei der Bauabwicklung (inkl. Provisorien) wesentliche Kosteneinsparungen erfolgen können. Dieser Betrag ist durch den Gemeinderat bei den Verantwortlichen einzufordern.

Feststellungen

- Die gleichzeitige Abwicklung von grösseren Projekten führte zu Überforderungen und der Nichtberücksichtigung resp. Ausklammern elementarer Abklärungen zu Fehlentscheiden.
- Der Gemeinderat hat angesichts der finanziellen Folgen einen möglichst geringen Baukredit zur Genehmigung vorlegen wollen; er hat dabei Sicherheitsüberlegungen (Erdbebenertüchtigung) bewusst ausgeklammert bzw. (Brandschutz, Durchstanzung) mangels adäquater Ingenieur- und Bauherrenbegleitung nicht erkannt.
- Die gewählte Bauherrenvertretung war nicht in der Lage, den Gemeinderat angemessen zu beraten. Dies wurde allerdings zu spät erkannt und in der Folge wurde ihr das Mandat entzogen. Anzumerken bleibt, dass die Bauverwaltung in Eigeninitiative eine günstigere Ausführungsvariante „Durchstanzsicherheit“ gefunden hat.
- Der Gemeinderat hat die Gemeindekommission nicht vollständig und umfassend informiert, so dass diese nicht in der Lage war, das vorliegende Geschäft für die Gemeindeversammlung ausreichend konkret zu beurteilen.
- Dem Gemeinderat war nicht bewusst, dass es für die Erdbebenertüchtigung keiner speziellen gesetzlichen Vorgaben bedarf, sondern dass die Frage der Haftung des Gebäudeeigentümers als Voraussetzung genügt.
- Letztendlich kommt das Sanierungsprojekt inklusive aller Zusatz- und Nachtragskredite in eine Gesamtgrössenordnung, welche die Prüfung eines Neubaus als Alternative durchaus hätte beinhalten können.

Empfehlungen

Die GPK empfiehlt dem GR in Zukunft detailliertere Vorabklärungen zu treffen, derart wichtige Entscheidungen der Gemeindeversammlung vorzulegen und nicht Vorentscheidungen durch Weglassen von Varianten bei Abstimmungsvorlagen zu treffen. Nur so kann der Souverän auch eine echte Entscheidung treffen. Zudem verlangt die GPK vom GR die Mitverantwortlichen des Ingenieurbüros Aegerter & Bosshardt sowie Stokar & Partner wesentlich in die Schadensverantwortung zu nehmen und entsprechende Rückforderungen notfalls einzuklagen.